

Beschluß

In dem Parteiordnungsverfahren

des G aus S

-Antragsteller und Beschwerdeführer-

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt S aus S

g e g e n

den Landesverband S,

vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten durch seinen Sprecher, dieser vertreten durch den Landesgeschäftsführer F aus S,

-Antragsgegner und Beschwerdegegner-

hat das Bundesschiedsgericht aufgrund mündlicher Verhandlung vom 9. Mai 1998 in B-S durch den Vorsitzenden Müller-Gazurek, den stellvertretenden Vorsitzenden Hasenbeck, die gewählte Beisitzerin Doye sowie durch die benannten BeisitzerInnen Veraguth und Nitschke entschieden:

Der Landesverband S hat dem Antragsteller die Kosten seiner anwaltlichen Vertretung auf der Grundlage eines Regelgegenstandswertes von DM 8000.- für das Verfahren erster Instanz zur Hälfte und für das Verfahren zweiter Instanz voll zu erstatten.

I.

Der Antragsteller war Mitglied der Partei im Saarland verzog dann und nahm seine Mitgliedschaft zuletzt im KV K wahr. Der alte, saarländische OV des Antragstellers, A hatte am 5. August 1992 der Landesgeschäftsstelle S mitgeteilt, der Antragsteller sei verzogen, dies wurde dort als Austritt vermerkt. Nach seiner Rückkehr an die S[1] wandte sich der Antragsteller mit Schreiben vom 19. Dezember 1995 an die dortige Landesgeschäftsstelle, in dem er ausführte, er sei seit 1. November 1995 wieder in S und arbeite wieder aktiv mit.

Mit Schreiben vom 28. Dezember 1995 wurde ihm von dieser ein Aufnahmeformular und die Kontaktadresse des OV A übersandt. Der Antragsteller entfaltete dann Tätigkeit im Rahmen der s-Grünen. Der Ortsteilverein Alt-S/M lehnte die Aufnahme des Antragstellers in die Partei ab (Schreiben vom 9. März 1996).

Hiergegen hat sich das mit Schriftsatz des Antragstellers an das Landesschiedsgericht S[1] – LSchG – vom 1. Mai 1995 eröffnete Schiedsgerichtsverfahren gerichtet. In seinem verfahrenseröffnenden Schriftsatz hat der Antragsteller vorgetragen, er sei Gründungsmitglied der Partei seit 6. Oktober 1979 und habe diese seitdem nie verlassen, allerdings beruflich bedingt häufiger die Bundesländer gewechselt.

Zuletzt sei er bis zum Herbst 1995 im KV K gewesen, bevor er wieder ins Saarland zurückgekehrt sei.
Diese Ausführungen wiederholte er in der Folge.
Das LSchG entnahm dem Vortrag des Antragstellers,

festzustellen, daß er Mitglied des Landesverbandes S[1] der Partei
Bündnis90/DIE GRÜNEN sei.

Der Antragsgegner hat erstinstanzlich beantragt,

den Feststellungsantrag als unzulässig abzuweisen.

Zuständig für die Feststellung des in S wohnhaften Antragstellers sei das Kreisschiedsgericht S. Im
übrigen habe der Antragsteller lediglich nachgewiesen, er sei in der Vergangenheit Mitglied der Partei
gewesen.

Das LSchG hat sodann durch Entscheidung vom 5. Februar 1997 den Antrag als unzulässig abgewiesen
und zur Begründung im wesentlichen ausgeführt, nach der Landesschiedsordnung - LSchO - sei für das
Begehren des Antragstellers in erster Instanz das Kreisschiedsgericht S zuständig.

Gegen diese, beim Bevollmächtigten des Antragstellers am 3. März 1997 eingegangene Entscheidung
richtet sich die am 28. März 1997 erhobene Beschwerde an das Bundesschiedsgericht -BSchG-.

Dessen Vorsitzender hat unmittelbar nach deren Eingang das beim Landgericht K als Rechtsanwalt
zugelassene Mitglied des BSchG Rainer Hasenbeck mit Ermittlungen über die behauptete Mitgliedschaft
des Antragstellers im KV K beauftragt. Dieser stellte fest, daß der Antragsteller dort tatsächlich bis zu
seinem Wegzug Mitglied war, ja sogar infolge eines Büroversehens noch im Frühjahr 1996 an die
Zahlung von Beiträgen erinnert wurde.

Nachdem der Vorsitzende des BSchG dies den Beteiligten mitgeteilt hatte, wurde vom Antragsgegner mit
Schriftsatz vom 7. Mai 1997 mitgeteilt, das gesamte Aufnahmeverfahren sei gegenstandslos gewesen, der
Antragsteller könne im OTV Alt - S/M mitarbeiten, Kosten seien jedoch nicht zu erstatten, da er selbst
keinen Nachweis über seine Mitgliedschaft erbracht habe.

Dem ist der Bevollmächtigte des Antragstellers mit dem Antrag entgegengetreten, dem Antragsgegner die
Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Nachdem der Antragsteller zunächst weitere Sachanträge angekündigt hatte, hat er sich nach
Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung mit Schriftsatz vom 5. Mai
1997 der Hauptsacheerledigungserklärung des Antragsgegners angeschlossen.

Wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie den Inhalt der Akten des LSchG und des BSchG, die bei der Beratung vorgelegen haben und deren Gegenstand gewesen sind, Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen die Entscheidung des LSchG war zulässig, in der Hauptsache jedoch ist sie erledigt, so daß lediglich über die Kosten zu entscheiden war.

Nach § 16 Abs. 4 Ziffer 1 BS i. V. m. § 10 Abs. 5 Parteiengesetz -ParteiG- findet gegen Entscheidungen der LSchGe die Beschwerde statt.

Bezüglich der noch offenen Kostenentscheidung (§ 13 Ziffer 2 der Bundesschiedsordnung) war eine Teilung für das Verfahren erster Instanz und volle Kostentragung des Antragsgegners für das Verfahren zweiter Instanz auszusprechen:

Entgegen den Darlegungen des Antragsgegners, der Antragsteller habe erst vor dem BSchG auf seine fortbestehende Mitgliedschaft verwiesen, hat dieser tatsächlich bereits in seinem Schreiben an das LSchG vom 1. Mai 1996 und 15. November 1996 dies getan. Von daher wären der Antragsgegner und das LSchG gehalten gewesen, anstatt das formale Verfahren durchzuführen, das zu tun, was dann das BSchG unverzüglich getan hat, nämlich entsprechende Nachforschungen anzustellen.

Andererseits ist eine Mitschuld des Antragstellers nicht zu übersehen. Dieser hat in seinem Schreiben an die Landesgeschäftsstelle vom 19. Dezember 1995 nicht dargelegt, daß er ununterbrochen Parteimitglied gewesen sei und im Gefolge das im Antwortschreiben - irrtümlich, aber aufgrund Mitverschulden des Antragstellers - nahegelegte Aufnahmeverfahren betrieben. Auch hat er nicht das zuständige Kreisschiedsgericht, sondern unmittelbar das LSchG angerufen.

Von daher erscheint Kostenteilung in erster Instanz sachgerecht.

Das Verfahren zweiter Instanz jedoch hätte trotz des Mitverschulden des Antragstellers am Zustandekommen des Verfahrens erster Instanz - was für die Kostenentstehung entscheidend ist - vermieden werden können, wenn der Antragsgegner sich auf die in erster Instanz gemachten Hinweise des Antragstellers eingelassen hätte.

Nachdem die Entscheidung des LSchG ergangen war, blieb dem Antragsteller - um Bestandskraft zu vermeiden - nichts übrig, als das BSchG anzurufen.

Für die Höhe der Kosten ist kein Grund erkennbar, diese abweichend vom Regelstreitwert zu berechnen.